



Satzung

Förderverein Ostbaarschule

April 2014

Satzung

des Fördervereines Ostbaarschule e.V.

§1

Name, Sitz und Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Ostbaarschule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Dürkheim, Ortsteil Oberbaldingen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Datum der Verabschiedung dieser Vereinssatzung durch die Gründungsversammlung.

§2

Vereinszweck, Wesen und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch:
 - Förderung von Bildungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Schule,
 - Förderung der Beziehungen zwischen Schule und Eltern, aber auch zwischen Schule und Öffentlichkeit,
 - Förderung der Ausbildungsqualität durch Ergänzung der Ausstattung der Schule,
 - Gewährung von Hilfen und Zuschüssen für schulische Veranstaltungen,
 - Unterstützung der Schule bei der Wahrnehmung ihrer sozialen Aufgaben,
 - eigene Veranstaltungen zur Bildungsförderung
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist zulässig.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich zu den in §2 niedergelegten Zielen bekennen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person des Mitglieds, Austrittserklärung, Ausschluss oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

4. Die Austrittserklärung ist mit einmonatiger Frist zum Ablauf eines Geschäftsjahres zulässig. Sie ist in schriftlicher Form dem Vorstand vorzulegen. Die Rückvergütung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge ist dabei ausgeschlossen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Gegen diesen Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Der Ausschluss erfolgt
 - a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - b) falls das Mitglied seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - c) aus wichtigem Grund.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder an Teile dieses Vermögens.

§4 Mittel

1. Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht
 - a) durch Beiträge der Mitglieder, deren Höhe von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgelegt wird und jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten sind.
 - b) durch Spenden,
 - c) durch Erträge aus eigenen Veranstaltungen,
 - d) durch Erträge aus dem Vereinsvermögen,
 - e) öffentliche Zuschüsse.
2. Sämtliche Beiträge, Spenden und Erträge müssen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§5 Organe des Vereins

Zum besseren Textverständnis wird auf die weibliche Form verzichtet

1. Die Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus den gewählten Mitgliedern
 - a)
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer.

Kraft Amtes gehören dem Vorstand an – im Falle der Verhinderung der jeweilige Stellvertreter- :

- b)
- der Vorsitzende des Elternbeirats,
 - der Schulleiter,
3. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes die Vereinsgeschäfte weiter. In diesem Zeitraum sind sie weiterhin Vertreter gemäß §26 BGB. Siehe §5 Ziff. 6. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Jedes Vorstandsmitglied muss in einem getrennten Wahlgang, auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Wahl gewählt werden. Als gewählt gilt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit der Anwesenden entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Weitere Regelung siehe §7.
6. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus den vier Mitgliedern von Absatz §5,2 Ziffer a). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, nimmt die Jahresberichte entgegen und entlastet den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. Die Kassenprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vereins oder im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
4. Die Einladungen sollen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.
5. Mindestens einmal im Geschäftsjahr innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn des neuen Schuljahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden.
6. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Auch in diesem Falle sollen die Formvorschriften für die

Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Einladungsfrist und Bekanntgabe der Tagesordnung) gewahrt werden.

7. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Ergänzung und Erweiterung der Tagesordnung zu stellen. Diese müssen spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingehen.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Falle einer Verhinderung von dem Stellvertreter oder einem der übrigen Vorstandsmitglieder geleitet.
9. Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, mit Ausnahme der Fälle, in denen diese Satzung ein anderes Stimmenverhältnis vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Weitere Regelung siehe §7.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer in einem Ergebnisprotokoll zusammengefasst. Dieses Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung seines Stimmrechtes nicht durch ein anderes Mitglied durch Vollmacht vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Weitere Regelung siehe §7.

§7

Abstimmung

Bei Stimmengleichheit und gleichzeitiger Stimmenthaltung durch den Vorsitzenden / Sitzungsleiter (§6Nr.9 / §5Nr.5) gilt ein Antrag als abgelehnt

§8

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
3. Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereines bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§9

Auflösung des Vereines

1. Der Verein endet, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.

2. Im Falle der Auflösung, bzw. Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seiner ursprünglichen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf steuerbegünstigte Institutionen zu übertragen: TUS Oberbaldigen e.V., jedoch mit der Auflage, die erhaltenen Beträge ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

3. Die im Augenblick der Vereinsauflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind zugleich die Liquidatoren des Vereinsvermögens.

Bad Dürkheim, Ortsteil Oberbaldingen, den _____